

Satzung

Verein der Freunde des Alexander-von-Humboldt-Gymnasiums

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Förderverein führt den Namen „Verein der Freunde des Alexander-von-Humboldt-Gymnasiums e.V.“, in Kurzform „Verein der Freunde e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Konstanz.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der unterrichtlichen und sozialen Arbeit des Alexander-von-Humboldt-Gymnasiums. Die Zielsetzung des Vereins wird durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen, verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er ist Förderverein i.S. von §58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der unterrichtlichen und sozialen Arbeit am A.v.H.- Gymnasium verwendet.
3. Der Verein verfolgt mildtätige Zwecke, indem er wirtschaftlich hilfsbedürftige Personen (SchülerInnen des AvH-Gymnasiums) im Sinne von §52 der Abgabenverordnung unterstützt.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Die Mitglieder des Vereins arbeiten ehrenamtlich.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden.
2. Für die Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag zu stellen, über den der Vorstand entscheidet. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags muss nicht begründet werden.
3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
2. Der freiwillige Austritt muss schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres (= Kalenderjahr) unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Schriftform kann auch per E-mail eingehalten werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Fördervereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
2. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§6 Mitgliedsbeitrag

1. Über die Höhe des jährlichen Mindest-Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Darüber hinaus wird die tatsächliche Festsetzung des jährlichen Beitrags den Mitgliedern überlassen, dies soll auf dem Mitgliedsantrag vermerkt werden.
3. Die Mitgliedsbeiträge werden einmal jährlich zum 1. April, i.d.R. per SEPA-Lastschrift eingezogen.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht (nach Möglichkeit) aus der/dem Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
2. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein.
3. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.
6. Vorsitzender und 2. Vorsitzender vertreten den Verein jeweils allein.
7. Der Vorstand hat insbesondere folgend Aufgaben:
 - a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
- d) die Verwaltung von Mitglieder-Ein- und Austritten.

§9 Mitgliederversammlung (MV)

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderung der Satzung
 - b) Festsetzung des Mindestmitgliedsbeitrags
 - c) Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands
 - d) Entgegennahme des Jahresberichts, Kassenberichts und Entlastung des Vorstands
 - e) Auflösung des Vereins
 - f) Wahl des Kassenprüfers
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein.
2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche MV einzuberufen. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von 2 Wochen per E-Mail oder schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse/E-Mail-Adresse.
3. Zur MV sollen auch jeweils mindestens ein Mitglied der Schulleitung, des Elternbeirats sowie der SMV eingeladen werden.
4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der MV beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht angenommen wurden oder die erstmals in der MV gestellt werden, entscheidet die MV mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderung des Mitgliedsbeitrages oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche MV einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
6. Der/die Vorsitzende und im Vertretungsfall der/die 2. Vorsitzende leitet die MV. Über die Beratung und die Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll zu erstellen, das vom 1. Vorsitzenden unterzeichnet wird. Das Protokoll kann von jedem Mitglied beim Vorstand eingesehen werden.

§10 Stimmrecht, Beschlussfähigkeit

1. Das Stimmrecht kann in der MV nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die MV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die MV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung, bei Stimmgleichheit entscheidet der/ die Vorsitzende.
4. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Aufhebung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Als Liquidatoren des Vereins werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die MV nicht abschließend anders beschließt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung der Erziehung.